



Brüssel, den 22. Juni 2023
(OR. en)

10872/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0076(COD)**

**ENER 378
ENV 720
CLIMA 316
COMPET 647
CONSOM 245
FISC 138
CODEC 1172**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10605/23
Nr. Komm.dok.:	7435/23 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 19. Juni 2023 festgelegte allgemeine Ausrichtung des Rates zu dem eingangs genannten Vorschlag.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung wird der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie ist die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren
Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein offener und fairer Wettbewerb auf dem Strom- und Gasbinnenmarkt und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer erfordern Integrität und Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte. Mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein umfassender Rahmen (im Folgenden „REMIT-Verordnung“) zur Erreichung dieses Ziels geschaffen. Es gilt, das Vertrauen der Öffentlichkeit in funktionierende Energiemärkte zu stärken und die Union wirksam vor Marktmanipulationsversuchen zu schützen, indem die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 geändert wird, um weiterhin Transparenz zu gewährleisten und die Überwachungskapazitäten [...] auszubauen, bei potenziellen grenzüberschreitenden Fällen von Marktmissbrauch eine wirksamere Untersuchung und Durchsetzung zu gewährleisten und so die festgestellten Mängel des derzeitigen Rahmens zu beheben.

- (2) Finanzinstrumente, einschließlich Energiederivate, die auf den Energiemärkten gehandelt werden, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der immer engeren Wechselbeziehungen zwischen den Finanzmärkten und den Energiegroßhandelsmärkten sollte die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 besser an die Finanzmarktvorschriften wie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angepasst werden, auch in Bezug auf die Definition von Marktmanipulation und Insider-Informationen. **Daher** sollte die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 festgelegte Definition der Marktmanipulation [...] angepasst werden, um sie an Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzugleichen. Die Definition der Marktmanipulation in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sollte so angepasst werden, dass sie nicht nur den Abschluss einer Transaktion und das Erteilen eines Handelsauftrags, sondern auch jede andere Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten erfasst, die
- i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte, ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, oder iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten. **Diesbezüglich sollte im Hinblick auf die Angleichung an die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der Begriff „jede andere Handlung“ unter anderem Maßnahmen wie „Quote Stuffing“, „Painting the Tape“ oder „Momentum Ignition“ umfassen.**

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- (3) Ebenso sollte die Definition der Insider-Informationen an jene in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angeglichen werden. Betreffen Insider-Informationen einen Vorgang, der aus mehreren Schritten besteht, können alle Schritte des Vorgangs wie auch der gesamte Vorgang als Insider-Informationen gelten. Ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang kann für sich genommen mehrere Umstände oder ein Ereignis darstellen, die gegeben sind bzw. das eingetreten ist oder bezüglich deren/dessen auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der zum relevanten Zeitpunkt vorhandenen Faktoren eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie/es entsteht/eintritt. Dieses Konzept sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass demgemäß der Umfang der Auswirkungen dieser Reihe von Umständen oder des Ereignisses auf den Kurs der betreffenden **Energiegroßhandelsprodukte** berücksichtigt werden muss. Ein Zwischenschritt sollte als Insider-Information angesehen werden, wenn er für sich genommen den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Insider-Informationen entspricht.
- (4) Die Verordnungen (EU) Nr. 596/2014, 600/2014 und 648/2012, die Richtlinie 2014/65/EU sowie die Anwendung des [...] Wettbewerbsrechts **der Union** auf die von der vorliegenden Verordnung erfassten Praktiken werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.
- (5) Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und den zuständigen nationalen Finanzbehörden ist von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit und die Aufdeckung potenzieller Verstöße sowohl auf den Energiegroßhandelsmärkten als auch auf den Finanzmärkten. Im Rahmen des Informationsaustauschs auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sollten die nationalen Regulierungsbehörden relevante Informationen, die sie erhalten, an die nationalen Finanz- und Wettbewerbsbehörden weiterleiten.

- (6) Falls Informationen in handels- oder sicherheitsrelevanter Hinsicht nicht oder nicht mehr sensibel sind, sollte die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“ oder „ACER“) in der Lage sein, diese den Marktteilnehmern und einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, um zu einer besseren Marktkennntnis beizutragen. Die **Agentur** sollte dabei auch **aggregierte** Informationen über organisierte Märkte, IIP und RRM **im Einklang mit** den geltenden Datenschutzgesetzen veröffentlichen können, um die Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte zu erhöhen, sofern der Wettbewerb auf diesen Energiemärkten dadurch nicht verzerrt wird.
- (7) Organisierte Märkte, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Energiegroßhandelsprodukten ausüben, bei denen es sich um Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, sollten gemäß den Anforderungen der genannten Richtlinie ordnungsgemäß zugelassen werden.
- (8) Der Einsatz von Technologie für den Handel hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt und ist auf den Energiegroßhandelsmärkten zunehmend verbreitet. Viele Marktteilnehmer nutzen den algorithmischen Handel sowie hochfrequente algorithmische Handelstechniken, bei denen nur eine eingeschränkte oder gar keine menschliche Intervention erfolgt. Den Risiken, die sich aus diesen Praktiken ergeben, sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgebeugt werden.
- (9) Die Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Aufdeckung potenzieller Verstöße zur Erreichung des Ziels der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hängt ganz entscheidend von der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und der Qualität der Daten ab, die die Agentur erhält. Unstimmigkeiten hinsichtlich der Qualität, der Formatierung, der Zuverlässigkeit und der Kosten von Handelsdaten wirken sich **nachteilig** auf Transparenz, Verbraucherschutz und Markteffizienz aus. Damit die Agentur ihre Aufgaben und Funktionen wirksam wahrnehmen kann, müssen die Informationen, die sie erhält, unbedingt richtig und vollständig sein.

- (10) Für eine bessere Marktüberwachung durch die Agentur und eine umfassendere Datenerhebung bedarf es einer Optimierung des derzeitigen Meldesystems. Um Lücken in der Datenerhebung zu schließen, sollten mehr Daten erhoben werden, auch zu gekoppelten Märkten, neuen Regelreservemärkten, Regelreservemarktsverträgen und Produkten, die zu Lieferungen in der Union führen können. Organisierte Märkte sollten verpflichtet werden, der Agentur **Daten über das Orderbuch** zur Verfügung zu stellen **oder der Agentur auf Anfrage Zugang zum Orderbuch zu gewähren**. Außerdem sollten Anbieter von Orderbüchern als Personen betrachtet werden, die beruflich Transaktionen arrangieren, welche der Pflicht zur Überwachung und Meldung mutmaßlicher Verstöße unterliegen.
- (10a) Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sollten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, indem die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden. Marktteilnehmer sind nicht in der Lage, Daten über organisierte Märkte problemlos zu erfassen und zu melden, weshalb der Agentur Daten über organisierte Märkte von den einschlägigen organisierten Märkten oder von Dritten, die in ihrem Namen handeln, zur Verfügung gestellt werden sollten.**
- (10b) Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, wie etwa der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen zuständigen nationalen Behörden und die Meldung durch nationale Regulierungsbehörden, sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/769 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen, und jeglicher Austausch oder jegliche Übermittlung von Informationen durch die Agentur sollte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.**

- (11) Plattformen für Insider-Informationen (IIP) sollten eine wichtige Rolle bei der wirksamen **Offenlegung** von Insider-Informationen spielen. Es sollte die Pflicht bestehen, Insider-Informationen auf speziellen IIP offenzulegen, um die Informationen leicht zugänglich zu machen und die Transparenz zu erhöhen. Um Vertrauen in die IIP zu schaffen, sollten diese zugelassen und registriert werden. **Die Agentur sollte befugt sein, eine solche Zulassung in bestimmten Fällen zu entziehen, wobei die Verfahrensgarantien gemäß Artikel 14 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/942 zu achten sind. Der Entzug einer Zulassung sollte eine Einrichtung nicht daran hindern, bei der Agentur eine neue Zulassung als IIP zu beantragen.**
- (12) Damit die Datenübermittlung an die Agentur schneller und effizienter erfolgen kann, sollten die Informationen über registrierte Meldemechanismen (RRM) bereitgestellt werden, und der Betrieb von RRM sollte von der Agentur genehmigt werden, **wie dies bereits gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission der Fall ist. [...] RRM, einschließlich der von der Agentur gemäß der genannten Durchführungsverordnung zugelassenen, sollten [...] die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen und mit dem Datenschutzrecht im Einklang stehen. [...] Die Agentur sollte ein Register aller von ihr zugelassenen RRM führen. Die Agentur sollte befugt sein, in bestimmten Fällen eine entsprechende Zulassung zu entziehen, wobei die Verfahrensgarantien gemäß Artikel 14 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/942 einzuhalten sind. Der Entzug einer Zulassung sollte eine Einrichtung nicht daran hindern, bei der Agentur eine neue Zulassung als RRM zu beantragen.**
- (13) Um die Überwachung im Hinblick auf die Aufdeckung eines möglicherweise auf Insider-Informationen basierenden Handels [...] zu erleichtern, muss die Erhebung von Insider-Informationen an die derzeitigen Verfahren für die Meldung von Handelsdaten angepasst werden.

- (14) Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren und ausführen, müssen verdächtige Transaktionen, die gegen die Bestimmungen über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation verstoßen, melden. Um die Durchsetzungsmöglichkeiten bei solchen Verstößen zu verstärken, sollten Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren, auch verpflichtet sein, verdächtige Aufträge und potenzielle Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider-Informationen zu melden. Anbieter eines direkten elektronischen Zugangs und Anbieter von [...] Orderbüchern sollten als Personen betrachtet werden, die beruflich Transaktionen arrangieren.
- (15) Die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement sieht die Möglichkeit einer Teilnahme von Drittländern an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union im Stromsektor vor. Da der Marktkopplungsbetreiber einen bestimmten Algorithmus für die optimale Zusammenführung von Geboten und Angeboten verwendet, kann es passieren, dass Handelsaufträge in einem Drittland erteilt werden, das an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union teilnimmt, aber ein Vertrag für die Versorgung mit Strom zur Lieferung in der Union zustande kommt. Handelsaufträge, die in Drittländern erteilt werden, die an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung der Union teilnehmen, und die zu Lieferungen in der Union führen können, sollten unter die Definition eines Energiegroßhandelsprodukts im Sinne der vorliegenden Verordnung fallen.

- (16) Um eine genaue, objektive und zuverlässige Bewertung des Preises für LNG-Lieferungen in die Union zu erhalten, sollte die Agentur alle LNG-Marktdaten erheben, die für die Erstellung einer täglichen LNG-Preisbewertung erforderlich sind. Die Preisbewertung sollte auf der Grundlage aller Transaktionen im Zusammenhang mit LNG-Lieferungen in die Union erfolgen. Die **Agentur** sollte die Befugnis erhalten, diese Marktdaten von allen Teilnehmern zu erheben, die im Bereich LNG-Lieferungen in die Union aktiv sind. Alle diese Teilnehmer sollten verpflichtet werden, alle ihre LNG-Marktdaten der **Agentur** so rechtzeitig wie technisch möglich zu melden, und zwar entweder nach Abschluss einer Transaktion oder nach Abgabe eines Gebots oder Angebots für den Abschluss einer Transaktion. Die Preisbewertung der **Agentur** sollte einen möglichst vollständigen Datensatz umfassen, einschließlich der Transaktionspreise und [...] der Gebots- und Angebotspreise für LNG-Lieferungen in die Union. Die tägliche Veröffentlichung dieser objektiven Preisbewertung und des im Vergleich zu anderen Referenzpreisen auf dem Markt ermittelten Spreads in Form eines LNG-Referenzwerts ebnet den Weg für seine freiwillige Aufnahme als Referenzpreis in die Verträge und Transaktionen von Marktteilnehmern. Nach ihrer Einführung könnten die LNG-Preisbewertung und der LNG-Referenzwert auch zu einer Referenz für Derivatkontrakte werden, die zur Absicherung des LNG-Preises oder der Preisdifferenz zwischen dem LNG-Preis und anderen Gaspreisen verwendet werden.
- (17) Die Delegation von Aufgaben und Zuständigkeiten kann ein wirksames Instrument sein, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Zusammenarbeit zu fördern und den Aufwand für die Marktteilnehmer zu verringern. Daher sollte eine klare Rechtsgrundlage für eine solche Delegation geschaffen werden. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befähigt werden, Aufgaben und Zuständigkeiten an andere nationale Regulierungsbehörden zu delegieren. **Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein**, spezifische Bedingungen einzuführen und den Umfang der Delegation auf das für die wirksame Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Marktteilnehmern oder Gruppen erforderliche Maß zu begrenzen. Die Delegation sollte dem Prinzip folgen, dass die Kompetenz derjenigen Behörde übertragen wird, die am besten in der Lage ist, in der jeweiligen Angelegenheit tätig zu werden.

- (18) Es ist ein einheitlicher und strengerer Rahmen vonnöten, um Marktmanipulation und andere Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 in den Mitgliedstaaten zu verhindern. **Um die einheitliche Anwendung von Geldbußen in allen Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die genannte Verordnung zu gewährleisten, sollte er eine Liste von Geldbußen und Verwaltungsmaßnahmen, die den nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung stehen sollten, sowie eine Liste von Kriterien für die Festsetzung der Höhe dieser Geldbußen und für die Höhe der Geldbußen vorsehen. Insbesondere sollte der tatsächliche Betrag der in einem bestimmten Fall zu verhängenden Geldbußen den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstbetrag erreichen können. Diese Verordnung schränkt jedoch nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, im Einzelfall niedrigere Geldbußen vorzusehen.** Sanktionen bei Verstößen gegen die genannte Verordnung sollten verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein und der Art des jeweiligen Verstoßes unter Beachtung des Grundsatzes ne bis in idem Rechnung tragen. **Bei der Festlegung und Veröffentlichung von Geldbußen sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte geachtet werden. Verwaltungsmaßnahmen, Geldbußen** und Aufsichtsmaßnahmen sind ergänzende Bestandteile eines wirksamen Durchsetzungsmechanismus. Eine harmonisierte Beaufsichtigung des Energiegroßhandelsmarkts erfordert ein kohärentes Vorgehen der nationalen Regulierungsbehörden.
- (18a) Ist ein Marktteilnehmer, der nicht in der Union ansässig oder niedergelassen ist, in der Union tätig, so sollte er einen Vertreter in der Union benennen. Der Vertreter sollte durch ein schriftliches Mandat des Marktteilnehmers ausdrücklich benannt werden, damit er befugt ist, in seinem Namen zu handeln. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, sich hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen an den Vertreter zu wenden.**
- (19) Bislang sind die Mitgliedstaaten für die Überwachung und Durchsetzung von Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zuständig. Marktmissbrauchsverhalten ist zunehmend grenzüberschreitender Natur und betrifft oft mehrere Mitgliedstaaten. Durchsetzungsmaßnahmen gegen grenzüberschreitenden Marktmissbrauch können Herausforderungen hinsichtlich der rechtlichen Zuständigkeit mit sich bringen, wenn es darum geht, die nationale Regulierungsbehörde zu ermitteln, die am besten in der Lage wäre, die betreffende Untersuchung einzuleiten.

- (20) Auch Marktmissbrauchsfälle mit mehreren grenzüberschreitenden Elementen, an denen außerhalb der Union niedergelassene Marktteilnehmer beteiligt sind, stellen für die Durchsetzung eine besondere Herausforderung dar. Die derzeitige Aufsichtsstruktur ist für das gewünschte Maß an Marktintegration nicht geeignet. Für grenzüberschreitende Fälle, in denen gemeinsame Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur derzeit komplizierte Regelungen erfordern und verschiedene Aufsichtssysteme nebeneinander existieren, gibt es noch keinen Mechanismus, der bestmögliche Aufsichtsbeschlüsse gewährleistet. Für diese Art von Marktmissbrauchsfällen, denen aufgrund ihrer unionsweiten Dimension nicht allein durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten begegnet werden kann, muss folglich ein effizientes und wirksames Aufsichts- und Untersuchungssystem geschaffen werden.
- (21) Die Untersuchung von Verstößen gegen die vorliegende Verordnung, die eine grenzüberschreitende Dimension haben, sollte im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens auf Unionsebene durchgeführt werden. Da grenzüberschreitende Fälle komplex sind und ausreichender Ressourcen bedürfen, ist die Einbeziehung der Agentur erforderlich, insbesondere bei einem stärker integrierten Energiemarkt. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat die Agentur umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte und der Erhebung einschlägiger Daten in der Union gesammelt, um für deren Integrität und Transparenz zu sorgen. Aufgrund dieser Erfahrungen sollte die Agentur Untersuchungen durchführen dürfen, um gegen Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorzugehen. **Bei der Ausübung ihrer Befugnisse sollte die Agentur erforderlichenfalls den Fällen mit den größten grenzüberschreitenden Auswirkungen Vorrang einräumen.** Die Agentur sollte bei solchen Untersuchungen mit den nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, um deren Durchsetzungsmaßnahmen zu unterstützen und zu ergänzen. Ebenso sollten die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden untereinander erforderlichenfalls zusammenarbeiten, um die Agentur bei ihren Untersuchungen zu unterstützen.

- (22) Die Agentur sollte befugt sein, im Rahmen etwaiger erforderlicher Untersuchungen Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen sowie durch einfaches Ersuchen oder durch Beschluss Auskunftersuchen an die Personen zu übermitteln, die Gegenstand der Untersuchung sind, [...] wenn die mutmaßlichen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine eindeutig grenzüberschreitende Dimension haben. Um die Wirksamkeit von Vor-Ort-Inspektionen zu gewährleisten, sollten die Bediensteten der Agentur und andere von der Agentur zur Durchführung der Inspektion ermächtigte Personen befugt sein, Geschäftsräume, in denen möglicherweise Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, und [...] Privaträume von Geschäftsführern, Führungskräften und anderen Mitarbeitern von Unternehmen, die von einer Untersuchung betroffen sind, zu betreten. Die Ausübung der letztgenannten Befugnis sollte jedoch von einem begründeten Beschluss der Agentur und der vorherigen Genehmigung durch eine Justizbehörde abhängig sein. Bei der Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen und bei der Übermittlung von Auskunftersuchen an die Personen, die Gegenstand der Untersuchungen sind, sollte die Agentur eng und aktiv mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten, die ihrerseits die Agentur die erforderliche Unterstützung gewähren sollten, auch wenn sich eine Person weigert, der Inspektion unterzogen zu werden oder die angeforderten Informationen bereitzustellen. Die Agentur sollte nicht befugt sein, Geldbußen für die Übermittlung ungenauer, unrichtiger oder irreführender Informationen oder für die Nichtbeantwortung eines Auskunftersuchens zu verhängen, unabhängig davon, ob dieses in Form eines einfachen Ersuchens oder eines Beschlusses ergangen ist. Diese Befugnisse sollten bei dem bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten und ihren jeweils geltenden gesetzlichen Rahmen verbleiben. Darüber hinaus sollten die Bediensteten der Agentur und andere von der Agentur zur Durchführung der Inspektion ermächtigte Personen im Zuge einer Inspektion befugt sein, die Geschäftsräume für den für die Inspektion erforderlichen Zeitraum zu versiegeln. Die Dauer der Versiegelung sollte 72 Stunden in der Regel nicht überschreiten. Darüber hinaus sollten die Bediensteten, die die Inspektionen durchführen, befugt sein, alle Informationen anzufordern, die für den Gegenstand und den Zweck der Inspektion von Belang sind. Es ist wichtig, dass die Verfahrensgarantien und die Grundrechte der Personen, die Gegenstand der Untersuchungen der Agentur sind, uneingeschränkt geachtet werden. Die Vertraulichkeit der Informationen, die von den Personen übermittelt werden, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte im Einklang mit

den geltenden Datenschutzvorschriften der Union geschützt und ausgetauscht werden. Am Ende jeder Untersuchung sollte die Agentur einen Untersuchungsbericht erstellen, der ihre Erkenntnisse und alle Belege, auf die sich diese Erkenntnisse stützen, enthält. Der Untersuchungsbericht sollte den nationalen Regulierungsbehörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt werden, die ihrerseits unbeschadet ihrer alleinigen Zuständigkeit für die Feststellung, ob ein Verstoß begangen wurde, etwaige erforderliche Durchsetzungsmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der Verhängung von Geldbußen, gemäß dem nationalen Recht und den Bestimmungen dieser Verordnung ergreifen sollten.

- (22a) Diese Verordnung achtet die Grundrechte und Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die unternehmerische Freiheit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, und ist im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen auszulegen und anzuwenden.
- (23) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Rahmens zur Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Ebenso können Untersuchungen im Rahmen dieser Verordnung, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen, besser auf Unionsebene durchgeführt werden, da ihre Auswirkungen über das Hoheitsgebiet eines einzelnen Mitgliedstaats hinausreichen. Entsprechend dem in [...] Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung des in dieser Verordnung festgelegten Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wird wie folgt geändert:

[1] Artikel 1 wird wie folgt geändert:

[a] Absatz 2 **erhält folgende Fassung**:

„(2) Diese Verordnung gilt für den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten. Die Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie (EU) 2014/65, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf Tätigkeiten, die Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65 betreffen, sowie die Anwendung des [...] Wettbewerbsrechts **der Union** auf die unter diese Verordnung fallenden Praktiken.“

[b] Dem **Absatz 3** wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Agentur, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten tauschen [...] regelmäßig [...] einschlägige Informationen und Daten über mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit von dieser Verordnung erfassten Energiegroßhandelsprodukten aus.“

[2] Artikel 2 wird wie folgt geändert:

[a] Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eine präzise, direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betreffende, von einem [...] **Marktteilnehmer** oder von anderen, im Namen des [...] **Marktteilnehmers** handelnden Personen **an einen im Namen des Marktteilnehmers Geschäfte tätigenden Dienstanbieter** übermittelte Information über die offenen Aufträge des [...] **Marktteilnehmers** im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten.“

[b] Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegroßhandelsprodukten zuzulassen. Eine Information kann als präzise angesehen werden, wenn sie sich auf einen zeitlich gestreckten Vorgang, der bestimmte Umstände oder ein bestimmtes Ereignis einschließlich künftiger Umstände oder Ereignisse herbeiführen soll oder hervorbringt, oder auf die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieser künftigen Umstände oder dieses künftigen Ereignisses verbundenen Zwischenschritte in diesem Vorgang bezieht.

Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insider-Information betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insider-Informationen gemäß **Nummer 1** [...] erfüllt.

Für die Zwecke von **Nummer 1** ist unter einer Information, die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise der Energiegroßhandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde, eine Information zu verstehen, die ein verständiger **Marktteilnehmer** wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner **Entscheidung(en) bezüglich des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten** nutzen würde;“

[c] Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

[...]

- a) der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder jede sonstige Handlung im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten, der bzw. das bzw. die
 - i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,
 - ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegroßhandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder beeinflussen könnte, dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, die Person, welche die Transaktion abgeschlossen oder den Handelsauftrag erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden Energiegroßhandelsmarkt verstößt, oder
 - iii) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten;
- oder“

[d] in **Nummer 2** wird folgender Buchstabe c angefügt, dem am Ende von Buchstabe b das Wort „oder“ vorangestellt wird:

„c) die Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.“

[e] Am Ende von **Nummer 2** wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Marktmanipulation‘ kann das Verhalten einer juristischen Person, aber – im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht – auch das der natürlichen Personen, die an der Entscheidung über die Ausübung von Tätigkeiten für Rechnung der betreffenden juristischen Person beteiligt sind, bezeichnen.“

[f] in **Nummer 4** erhält Buchstabe a folgende Fassung:

[...]

a) Verträge für die Versorgung mit Strom oder Erdgas, deren Lieferung in der Union erfolgt, oder Verträge für die Versorgung mit Strom [...], die **infolge einheitlicher Day-Ahead-Marktkopplung und einheitlicher Intraday-Marktkopplung** zu Lieferungen in der Union führen können;“

in Nummer 4 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

e) Verträge, die die Speicherung von Strom oder Erdgas in der Union betreffen;

f) Derivate, die die Speicherung von Strom oder Erdgas in der Union betreffen.

[g] **Nummer 7** Buchstabe a erhält folgende Fassung:

“7. ‚Marktteilnehmer‘ ist jede Person, einschließlich [...] Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, **Verteilernetzbetreiber, Speichieranlagenbetreiber und LNG-Anlagenbetreiber**, die [...] an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;“

[h] Die folgende neue **Nummer** [...] wird eingefügt:

„8a. ‚Person, die beruflich Transaktionen arrangiert oder ausführt‘ ist eine Person, die beruflich mit der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über Energiegroßhandelsprodukte oder mit der Ausführung von Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten befasst ist;“

[i] Die folgende neue **Nummer** [...] wird eingefügt:

„10a. ‚die Agentur‘ oder ‚ACER‘ (European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators) ist die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;“

[j] Die folgenden Nummern werden eingefügt:

„16. ‚registrierter Meldemechanismus‘ oder ‚RRM‘ (registered reporting mechanism) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung zur Meldung der Einzelheiten zu Transaktionen, einschließlich Handelsaufträgen, und Fundamentaldaten an die Agentur im Namen von Marktteilnehmern **zugelassen** ist;

17. ‚Plattform für Insider-Informationen‘ oder ‚IIP‘ (inside information platform) ist eine Person, die gemäß dieser Verordnung für den Betrieb einer Plattform zur Offenlegung von Insider-Informationen und zur Meldung offengelegter Insider-Informationen an die Agentur im Namen von Marktteilnehmern **zugelassen** ist;

18. ‚algorithmischer Handel‘ ist der Handel mit einem Energiegroßhandelsprodukt, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Parameter von Handelsaufträgen automatisch bestimmt, z. B. ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis bzw. Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden;

19. „direkter elektronischer Zugang“ ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines organisierten Marktes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte elektronisch direkt an den organisierten Markt übermitteln kann, einschließlich Vereinbarungen, die die Nutzung der **IT-Infrastruktur** des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden bzw. irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen (direkter Marktzugang) umfassen, sowie Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang);

20. „organisierter Markt“ (organised market place, „OMP“) ist eine Energiebörse, ein Energiebroker, eine Kapazitätsplattform für Energie oder ein anderes **System oder eine andere Anlage, in dem bzw. in der mehrere Dritte, die Interessen am Kauf oder Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten haben, in einer Weise interagieren, die zu einer Transaktion führen kann;**

20a. „Orderbuch“ bezeichnet alle Angaben zu Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten, die an organisierten Märkten ausgeführt wurden, einschließlich zusammengeführter und nicht zusammengeführter Aufträge sowie systemgenerierter Aufträge und Lebenszyklusereignisse;

20b. „Referenzwert“ ist eine Quote, ein Index oder ein Zahlenwert, die bzw. der der Öffentlichkeit bereitgestellt wird oder der veröffentlicht und der periodisch oder regelmäßig mithilfe einer Formel oder auf der Grundlage des Werts einer oder mehrere zugrunde liegender Energiegroßhandelsprodukte, einschließlich geschätzter Preise oder Erhebungen festgelegt wird, und der herangezogen wird, um den im Rahmen eines Energiegroßhandelsprodukts zu zahlenden Betrag oder den Wert eines Energiegroßhandelsprodukts zu ermitteln;

21. „LNG-Handel“ sind Gebote, Angebote oder Transaktionen zum Kauf oder Verkauf von LNG, a) die die Lieferung in der Union betreffen, b) die zur Lieferung in der Union führen oder c) in deren Rahmen eine Gegenpartei das LNG an einem Terminal in der Union wieder in den gasförmigen Zustand überführt;

22. „LNG-Marktdaten“ sind Aufzeichnungen von Geboten, Angeboten oder Transaktionen für den LNG-Handel mit den entsprechenden Informationen gemäß der **vorliegenden Verordnung**;

23. „LNG-Marktteilnehmer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die LNG-Handel betreibt, unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz;

24. „LNG-Preisbewertung“ ist die Bestimmung eines täglichen Referenzpreises für den LNG-Handel nach einer von der **Agentur** festzulegenden Methode;

25. „LNG-Referenzwert“ ist die Bestimmung eines Spreads zwischen der täglichen LNG-Preisbewertung und dem von ICE Endex Markets B.V. täglich bestimmten Abrechnungspreis für den nächstfälligen Gas-Terminkontrakt (Front Month Contract) der Title Transfer Facility (TTF).“

[3] In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

„Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Handel, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.“

[4] Artikel 4 wird wie folgt geändert:

[a] in Absatz 1 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

„Die Marktteilnehmer legen die Insider-Informationen über IIP offen. Die IIP stellen sicher, dass die Insider-Informationen in einer Weise veröffentlicht werden, die einen **sofortigen** Zugang, einschließlich des Zugangs über eine klare Anwendungsprogrammierschnittstelle, sowie eine vollständige, korrekte und zeitnahe Bewertung der Informationen durch die Öffentlichkeit ermöglicht.“

[b] Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Veröffentlichung von Insider-Informationen, auch in aggregierter Form, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder nach diesen Verordnungen verabschiedeten Leitlinien und Netzkodizes gilt als [...] effektive Bekanntgabe, jedoch nicht notwendigerweise als rechtzeitige **und öffentliche** Bekanntgabe im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.“

[5] Folgender Artikel [...] wird eingefügt:

„Artikel 4a

Zulassung und Beaufsichtigung von IIP

- (1) IIP lassen sich bei der Agentur registrieren. Eine IIP darf erst den Betrieb aufnehmen, nachdem die Agentur geprüft hat, ob sie den Anforderungen **der Absätze 2 bis 4** entspricht, und **ihren** Betrieb genehmigt hat. Das Register der IIP ist öffentlich zugänglich und enthält Informationen über die Dienste, für die die IIP **zugelassen** ist. Die Agentur überprüft regelmäßig die Einhaltung **der Absätze 2 bis 4** durch die IIP. Hat die Agentur **die Zulassung einer IIP** gemäß Absatz 5 widerrufen, so **löscht sie die IIP aus dem** Register [...]. [...]
- (2) Eine IIP verfügt über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen, um die nach Artikel 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich in Echtzeit veröffentlichen zu können. Die Informationen werden **– auch über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle –** für alle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt **und zugänglich gemacht**. Die IIP verbreitet diese Informationen effizient und kohärent in einer Weise, die einen **sofortigen** diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Insider-Informationen in einem Format sicherstellt, das die Konsolidierung der Insider-Informationen mit vergleichbaren Daten aus anderen Quellen erleichtert.

- (3) Die durch eine IIP nach Absatz 2 veröffentlichten Insider-Informationen umfassen, je nach Art der Insider-Informationen, mindestens die folgenden Angaben:
- a) Meldungskennung und Status des Ereignisses,
 - b) Datum **und Uhrzeit** der Veröffentlichung [...] sowie Beginn und Ende des Ereignisses,
 - c) Name des Marktteilnehmers und Identifizierung des Marktteilnehmers,
 - d) Art der Information (z. B. Nichtverfügbarkeit, Prognose, tatsächliche Verwendung),**
- ([...]**e**) betroffene Gebots- oder Bilanzierungszone, **sowie gegebenenfalls**
- [...]**f**)
- i**) Art der Nichtverfügbarkeit und Art des Ereignisses,
 - ii**) Maßeinheit,
 - iii**) nicht verfügbare, verfügbare und installierte oder technische Kapazität,
 - iv**) Grund der Nichtverfügbarkeit,
 - v**) Art des Brennstoffs,
 - vi**) betroffener Vermögenswert oder betroffener Anteil und ihr Identifikationscode.
- (4) Eine IIP trifft wirksame administrative Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden zu verhindern, und behält diese bei. Insbesondere behandelt eine IIP, die auch **OMP** oder [...] Marktteilnehmer ist, alle erfassten Insider-Informationen auf diskriminierungsfreie Weise und trifft auf Dauer geeignete Vorkehrungen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

Eine IIP richtet solide Sicherheitsmechanismen ein, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit der Übermittlungswege für Insider-Informationen zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren und ein Durchsickern noch nicht veröffentlichter Informationen zu verhindern. Die IIP verfügt dauerhaft über ausreichende Ressourcen und über Notfallsysteme, um ihre Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

Die IIP verfügt über Systeme, die imstande sind, Meldungen von Insider-Informationen rasch und effektiv auf Vollständigkeit zu prüfen, Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und **eine korrigierte Fassung dieser Meldungen** anzufordern.

- (5) Die Agentur kann **die Zulassung** einer IIP **durch eine entsprechende Entscheidung** widerrufen und diese aus dem Register löschen, wenn **die IIP**
- a) in einem Zeitraum von zwölf Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch macht [...] oder in den vorangegangenen sechs Monaten keine Dienstleistungen erbracht hat;
 - b) die Registrierung aufgrund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erlangt hat;
 - c) die **in den Absätzen 2 bis 4 genannten** Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt **oder**
 - d) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen diese Verordnung verstoßen hat.

Die Agentur widerruft durch eine entsprechende Entscheidung die Zulassung einer IIP und löscht die IIP aus dem Register, wenn die IIP ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet, indem sie die Agentur davon in Kenntnis setzt.

- (6) Die Agentur gewährt einer IIP, deren Zulassung unter Umständen widerrufen wird, entsprechende Verfahrensgarantien, einschließlich jener in Artikel 14 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/942.**

- (7) Wenn die Agentur die Zulassung einer IIP widerrufen hat, muss diese für die ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich des Datentransfers und der Umleitung der Meldungen zu anderen IIP sorgen. Im Interesse der Kontinuität räumt die Agentur der IIP einen angemessenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ein, damit eine geordnete Ersetzung sichergestellt ist. Die Agentur kann dafür jedoch in Anbetracht der Schwere der Umstände, die zur Widerrufung der Zulassung geführt haben, einen kürzeren Zeitraum vorsehen, wenn der Weiterbetrieb der IIP für den geordneten Betrieb des Systems eine Gefahr darstellen kann.

Die Agentur unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die IIP niedergelassen ist, unverzüglich über die Entscheidung, die Zulassung einer IIP zu widerrufen, und setzt die Marktteilnehmer davon in Kenntnis.

- (8) Die Kommission nimmt bis zum ... [2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] Durchführungsrechtsakte an, in denen Folgendes festgelegt ist: [...]

- a) die Mittel und Wege, mit denen eine IIP die in Absatz 2 genannte Verpflichtung im Zusammenhang mit Insider-Informationen erfüllen kann;
- b) den Inhalt der nach Absatz 2 veröffentlichten Insider-Informationen, in einer Weise, die die Veröffentlichung der nach diesem Artikel erforderlichen Informationen ermöglicht;
- c) die konkreten organisatorischen Anforderungen für die Durchführung von Absatz 4; [...]
- d) Einzelheiten zum Verfahren der Widerrufung der Zulassung einer IIP gemäß Absatz 5;
- da) die in Absatz 6 genannten Verfahrensgarantien,

- e) Einzelheiten zum Verfahren der geordneten Ersetzung gemäß Absatz 7;
- f) die genauen Vorkehrungen dafür, um Marktteilnehmer von der Entscheidung, die Zulassung einer IIP zu widerrufen, in Kenntnis zu setzen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[6] **Folgendes** wird eingefügt:

„Artikel 5a

Algorithmischer Handel

- (1) Ein Marktteilnehmer, der algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihm betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme vermieden wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte. Der Marktteilnehmer verfügt auch über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme dieser Verordnung und den Vorschriften eines **OMP**, an den er angeschlossen ist, entsprechen. Der Marktteilnehmer verfügt über wirksame Notfallvorkehrungen, um mit jeglichen Störungen in seinen Handelssystemen umzugehen, und stellt sicher, dass seine Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen erfüllt werden.
- (2) Ein Marktteilnehmer, der in einem Mitgliedstaat algorithmischen Handel betreibt, teilt dies den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist, und der Agentur mit.

Die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, **in dem der** Marktteilnehmer **gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, kann diesem vorschreiben, regelmäßig oder ad hoc eine Beschreibung seiner algorithmischen Handelsstrategien, die Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Obergrenzen, denen das Handelssystem unterliegt, die wichtigsten Kontrollen für Einhaltung und Risiken, die er zur Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen eingerichtet hat, sowie die Einzelheiten über die Prüfung seines Handelssystems vorzulegen.

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Punkten **fünf Jahre lang** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

- (3) Ein Marktteilnehmer, der direkten elektronischen Zugang zu einem organisierten Markt gewährt, unterrichtet die **nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem er gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, und die Agentur entsprechend.

Die nationale Regulierungsbehörde des **Mitgliedstaats, in dem der** Marktteilnehmer **gemäß Artikel 9 Absatz 1 registriert ist**, kann diesem vorschreiben, regelmäßig oder ad hoc eine Beschreibung der in Absatz 1 genannten Systeme und Kontrollen sowie Nachweise für ihre Anwendung vorzulegen.

Der Marktteilnehmer sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Absatz genannten Angelegenheiten **fünf Jahre lang** aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der nationalen Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung zu ermöglichen.

- (4) Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2014/65 werden durch diesen Artikel nicht berührt.“

[7] In Artikel 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die **Agentur** überwacht den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten, um auf Insider-Informationen und Marktmanipulation basierenden Handel oder Versuche eines solchen Handels aufzudecken und zu verhindern. Sie erhebt die Daten zur Bewertung und Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte wie in Artikel 8 vorgesehen.“

[7a] Die folgenden Artikel [...] werden eingefügt:

„Artikel 7a

Aufgaben und Befugnisse der **Agentur** bei der Durchführung von Preisbewertungen und der Bestimmung von Referenzwerten

(1) Die **Agentur** erstellt und veröffentlicht [...] eine tägliche Bewertung der LNG-Preise [...]. Für die Zwecke der LNG-Preisbewertung erhebt und verarbeitet die **Agentur** systematisch LNG-Marktdaten über Transaktionen. Die Preisbewertung trägt gegebenenfalls regionalen Unterschieden und Marktbedingungen Rechnung.

(2) Die **Agentur** erstellt und veröffentlicht einen LNG-Tagesreferenzwert, der durch den Spread zwischen der täglichen LNG-Preisbewertung und dem von ICE Endex Markets B.V. täglich festgestellten Abrechnungspreis für den nächstfälligen Gas-Terminkontrakt der TTF bestimmt wird. Für die Zwecke des LNG-Referenzwerts erhebt und verarbeitet die **Agentur** systematisch alle LNG-Marktdaten.

(3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b dieser Verordnung gelten für LNG-Marktteilnehmer die Verpflichtungen und Verbote dieser Verordnung für Marktteilnehmer. Die Befugnisse, über die die **Agentur** gemäß dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 verfügt, gelten ebenfalls in Bezug auf LNG-Marktteilnehmer, einschließlich der Bestimmungen zur Vertraulichkeit.

Artikel 7b

Veröffentlichung von LNG-Preisbewertung und -Referenzwert

(1) Die LNG-Preisbewertung wird täglich veröffentlicht, und zwar spätestens bis 18.00 Uhr MEZ für die Bewertung der endgültigen Transaktionspreise. [...] **Die Agentur** veröffentlicht zusätzlich zur Veröffentlichung der LNG-Preisbewertung außerdem täglich spätestens bis 19:00 Uhr MEZ oder so bald wie technisch möglich den LNG-Referenzwert.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels kann die **Agentur** die Dienste eines Dritten in Anspruch nehmen.

Artikel 7c

Übermittlung von LNG-Marktdaten an die **Agentur**

(1) Die LNG-Marktteilnehmer übermitteln der **Agentur** täglich die LNG-Marktdaten gemäß der **vorliegenden Verordnung** in einem standardisierten Format, mithilfe eines hochwertigen Übertragungsprotokolls und so echtzeitnah wie technisch möglich vor der Veröffentlichung der täglichen LNG-Preisbewertung (18:00 Uhr MEZ).

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Zeitpunkts erlassen, bis zu dem LNG-Marktdaten vor der täglichen Veröffentlichung der LNG-Preisbewertung gemäß Absatz 1 vorzulegen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in **Artikel 21 Absatz 2** genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Bei Bedarf gibt die **Agentur** nach Konsultation der Kommission Leitlinien für Folgendes heraus:

- a) die Einzelheiten der zu meldenden Informationen zusätzlich zu den derzeit geltenden Einzelheiten der zu meldenden Transaktionen und den Fundamentaldaten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014, auch für Gebote und Angebote, und
- b) das Verfahren, den Standard und das elektronische Format sowie die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Übermittlung der Daten, die bei der Übermittlung der LNG-Marktdaten einzuhalten sind.

(4) Die LNG-Marktteilnehmer übermitteln der **Agentur** die erforderlichen LNG-Marktdaten kostenlos über die von der **Agentur** eingerichteten Meldekanäle, möglichst mittels bereits bestehender und verfügbarer Verfahren.

Artikel 7d

Qualität der LNG-Marktdaten

(1) Die LNG-Marktdaten umfassen Folgendes:

- a) die Vertragsparteien, einschließlich des Kauf-/Verkauf-Indikators;**
- b) die meldende Partei;**
- c) den Transaktionspreis;**
- d) die vertraglichen Mengen;**

- e) den Wert des Vertrags;
- f) das Ankunftsfenster für die LNG-Ladung;
- g) die Lieferbedingungen;
- h) die Lieferorte;
- i) die Zeitstempel-Informationen zu allen folgenden Angaben:
 - i) Datum und Zeitpunkt, zu dem das Gebot oder Angebot abgegeben wurde;
 - ii) Transaktionsdatum und -zeitpunkt;
 - iii) Datum und Zeitpunkt der Meldung des Gebots, des Angebots oder der Transaktion;
 - iv) Eingang der LNG-Marktdaten bei der Agentur.

(2) Die LNG-Marktteilnehmer übermitteln der Agentur LNG-Marktdaten in den folgenden Einheiten und Währungen:

- a) Transaktions-, Gebots- und Angebotseinheitspreise in der im Vertrag angegebenen Währung und in EUR/MWh sowie mit gegebenenfalls angewandten Umrechnungs- und Wechselkursen;
- b) die vertraglichen Mengen in den in den Verträgen festgelegten Einheiten und in MWh;
- c) Ankunftsfenster als Lieferdaten im UTC-Format;

- d) als Lieferort eine gültige Kennung aus der Liste der Agentur, wie sie in der Liste der meldepflichtigen LNG-Anlagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 verzeichnet ist. Die Informationen des Zeitstempels sind im UTC-Format anzugeben (gegebenenfalls durch Querverweise zu ersetzen);
- e) gegebenenfalls ist die Preisformel des langfristigen Vertrags, aus der der Preis abgeleitet wird, insgesamt anzugeben.
- (3) Die Agentur gibt Leitlinien zu den Kriterien heraus, nach denen auf einen einzigen Übermittler ein erheblicher Teil der innerhalb eines bestimmten Bezugszeitraums übermittelten LNG-Marktdaten entfällt, und wie dies bei ihrer täglichen LNG-Preisbewertung und bei den LNG-Referenzwerten zu berücksichtigen ist.“

Artikel 7e

Aufrechterhaltung des Betriebs

Die Agentur überprüft, aktualisiert und veröffentlicht regelmäßig ihre Methode für die LNG-Preisbewertung und den LNG-Referenzwert sowie die Methode für die Meldung von LNG-Marktdaten und die Veröffentlichung ihrer LNG-Preisbewertungen und LNG-Referenzwerte und berücksichtigt dabei die Ansichten der Stellen, die die LNG-Marktdaten übermittelt haben.“

[8] Artikel 8 wird wie folgt geändert:

[a] Folgender Absatz [...] wird eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke der Meldung von Aufzeichnungen über Transaktionen, einschließlich Handelsaufträgen, die an organisierten Märkten eingegangen, abgeschlossen oder ausgeführt wurden, **haben** diese **OMP oder in deren Namen handelnde Dritte**

a) der Agentur Daten zum Orderbuch zur Verfügung zu stellen oder

b) der Agentur auf Verlangen Zugang zum Orderbuch **zu gewähren**, damit sie den Handel **auf dem Energiegroßhandelsmarkt** überwachen kann.

Die Kommission nimmt bis zum ... [2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] Durchführungsrechtsakte an, in denen weitere Einzelheiten zur Umsetzung dieses Absatzes festgelegt sind, einschließlich der konkreten Vorkehrungen, die zur Sicherstellung einer wirksamen Meldung von Daten getroffen werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[b] In Absatz 2 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Sie berücksichtigen bestehende Systeme zur Meldung von Transaktionen für die Überwachung von Handelstätigkeiten zwecks Aufdeckung von Marktmissbrauch.“

[c] In Absatz 3 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„(3) In Absatz 4 Buchstaben a bis d genannte Personen, die Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 600/2014 oder der Verordnung (EU) 648/2012 gemeldet haben, unterliegen keiner doppelten Meldepflicht in Bezug auf diese Transaktionen.“

[d] Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) einen organisierten Markt, ein System zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen (trade matching system) oder andere Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen,“

ii) folgende **Unterabsätze werden** angefügt:

„Die **in Unterabsatz 1 genannten** Informationen werden über registrierte Meldemechanismen bereitgestellt.“

iii)folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

„Marktteilnehmer oder eine in den Buchstaben b bis f dieses Absatzes genannte und in ihrem Namen handelnde Person oder Behörde übermitteln der Agentur Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge. Die gemeldeten Informationen umfassen genaue Angaben über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigten der Transaktionen sowie die Zwischen- bzw. Endbegünstigten der Transaktion und sonstige einschlägige Informationen. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einer in den Buchstaben b bis f dieses Absatzes genannten Person oder Behörde übermittelt wurden.“

[e] Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Marktteilnehmer übermitteln der **Agentur** und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung, zum Verbrauch oder zur Übertragung/Fernleitung von Strom oder Erdgas oder über die Kapazität und Nutzung von Flüssiggasanlagen, einschließlich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen, sowie Insider-Informationen, die gemäß Artikel 4 bekannt gegeben wurden, zum Zweck der Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte. Die Meldepflichten der Marktteilnehmer sind dadurch auf ein Mindestmaß zu beschränken, dass die erforderlichen Informationen nach Möglichkeit ganz oder teilweise mithilfe bestehender Quellen erfasst werden.“

[9] [...] Artikel 9 [...] Absatz 1 **Unterabsatz 1 erhält** folgende Fassung:

„(1) Marktteilnehmer, die Transaktionen tätigen, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der **Agentur** gemeldet werden müssen, müssen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem sie niedergelassen oder ansässig sind. Marktteilnehmer, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, **benennen einen Vertreter** in einem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, und lassen sich bei der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats registrieren.

Der Vertreter wird von dem Marktteilnehmer durch einen schriftlichen Auftrag benannt und ist befugt, in seinem Namen zu handeln. Zuständige Behörden können sich im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen des Marktteilnehmers an dessen befugten Vertreter wenden.“

[10] Folgender Artikel [...] wird eingefügt:

„Artikel 9a

Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen

- (1) Der Betrieb eines RRM unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Agentur [...].

Die Agentur genehmigt Parteien als RRM, wenn

- a) der RRM eine in der Union niedergelassene juristische Person ist und
- b) der RRM die in **Absatz 3** festgelegten Anforderungen erfüllt. [...]

Die Zulassung als RRM ist im gesamten Gebiet der Union wirksam und gültig und gestattet einem RRM-Anbieter, die Dienstleistungen, für die ihm eine Zulassung erteilt wurde, in der gesamten Union zu erbringen.

Ein zugelassener RRM hat die Voraussetzungen für die Zulassung nach **den Absätzen 1 und 3** zu erfüllen. Ein zugelassener RRM unterrichtet die **Agentur** unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Zulassung.

Die Agentur erstellt ein Register aller RRM, **die sie nach diesem Absatz zugelassen hat**. Das Register ist öffentlich zugänglich, enthält Informationen über die Dienstleistungen, für die der RRM zugelassen ist, und wird regelmäßig aktualisiert. Hat die Agentur eine Zulassung eines RRM gemäß Absatz 4 widerrufen, so **löscht sie den RRM aus dem** Register [...].

- (2) Die Agentur überprüft regelmäßig die Einhaltung **der Absätze 1 und 3** durch die RRM. Zu diesem Zweck erstatten die RRM der Agentur jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.
- (3) RRM verfügen über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen, um die **sofortige Übermittlung der** nach Artikel 8 erforderlichen Informationen **sicherzustellen**.

Ein RRM trifft wirksame administrative Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu verhindern, und behält diese bei. Insbesondere behandelt ein RRM, der auch ein OMP oder ein Marktteilnehmer ist, alle erhobenen Informationen auf diskriminierungsfreie Weise und trifft auf Dauer geeignete Vorkehrungen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

Die RRM richten solide Sicherheitsmechanismen ein, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren und ein Durchsickern von Informationen zu verhindern, sodass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Ein RRM verfügt über angemessene Ressourcen und Back-up-Einrichtungen, um seine Dienste [...] anbieten und aufrechterhalten zu können.

Der RRM verfügt über Systeme, die effektiv imstande sind, Transaktionsmeldungen auf Vollständigkeit zu prüfen, durch den Marktteilnehmer verschuldete Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und – bei Auftreten solcher Fehler oder Lücken – dem Marktteilnehmer genaue Angaben hierzu zu übermitteln sowie [...] eine **korrigierte Fassung dieser Meldungen** anzufordern.

Der RRM verfügt über Systeme, die ihn in die Lage versetzen, selbst verschuldete Fehler oder Lücken zu erkennen, diese zu berichtigen und der Agentur korrigierte und vollständige Meldungen der Transaktionen zu übermitteln oder gegebenenfalls erneut zu übermitteln.

- (4) Die Agentur kann die Zulassung eines RRM **durch eine entsprechende Entscheidung** widerrufen **und den RRM aus dem Register löschen**, wenn dieser
- a) in einem Zeitraum von 18 Monaten von der Zulassung keinen Gebrauch macht [...] oder in den vorangegangenen 18 Monaten keine Dienstleistungen erbracht hat;
 - b) die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;
 - c) die **in den Absätzen 1 bis 3 genannten** Voraussetzungen für die Zulassung [...] nicht mehr erfüllt **oder**
 - d) in schwerwiegender Weise und systematisch gegen diese Verordnung verstoßen hat.

Die Agentur widerruft durch eine entsprechende Entscheidung die Zulassung eines RRM und löscht den RRM aus dem Register, wenn er ausdrücklich auf die Zulassung verzichtet, indem er die Agentur davon in Kenntnis setzt.

- (5) **Die Agentur gewährt einem RRM, dessen Zulassung unter Umständen widerrufen wird, entsprechende Verfahrensgarantien, einschließlich jener in Artikel 14 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EU) 2019/942.**

- (5a) **Wenn die Agentur die Zulassung eines RRM widerrufen hat, muss der RRM für die ordnungsgemäße Ersetzung einschließlich des Datentransfers und der Umleitung der Meldungen zu anderen RRM sorgen. Im Interesse der Kontinuität räumt die Agentur dem RRM einen angemessenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ein, damit eine geordnete Ersetzung sichergestellt ist. Die Agentur kann dafür jedoch in Anbetracht der Schwere der Umstände, die zur Widerrufung der Zulassung geführt haben, einen kürzeren Zeitraum vorsehen, wenn der Weiterbetrieb des RRM für den geordneten Betrieb des Systems eine Gefahr darstellen kann.**

Die Agentur unterrichtet die [...] nationale **Regulierungsbehörde** des Mitgliedstaats, in dem der RRM niedergelassen ist, unverzüglich über **die** Entscheidung, [...] die Zulassung eines RRM zu widerrufen, **und setzt die Marktteilnehmer davon in Kenntnis.**

(6) Die Kommission nimmt bis zum ... [2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] Durchführungsrechtsakte an, in denen Folgendes festgelegt ist:
[...]

- a) die Mittel und Wege, mit denen ein RRM die in Absatz 1 genannte Informationspflicht zu erfüllen hat,/[.../]
- b) die konkreten organisatorischen Anforderungen für die Durchführung der Absätze 2 und 3,/[.../]
- c) Einzelheiten zum Verfahren der Widerrufung der Zulassung eines RRM gemäß Absatz 4,
 - ca) die in Absatz 5 genannten Verfahrensgarantien,
 - cc) Einzelheiten zum Verfahren der geordneten Ersetzung gemäß Absatz 5a,
 - d) die genauen Vorkehrungen, um Marktteilnehmer von der Entscheidung, die Zulassung eines RRM zu widerrufen, in Kenntnis zu setzen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

[11] Artikel 10 wird wie folgt geändert:

[a] Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die **Agentur** richtet Verfahren ein für den Austausch der bei ihr nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 eingehenden Informationen mit der Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden, den zuständigen Finanzmarktbehörden, den nationalen Wettbewerbsbehörden, der ESMA, **Eurofisc** und anderen relevanten Behörden auf Unionsebene. Bevor die **Agentur** solche Verfahren einrichtet, konsultiert sie die genannten Behörden.“

[b] Folgender Absatz [...] wird eingefügt:

„(1a) Die nationalen Regulierungsbehörden richten Verfahren ein für den Austausch der bei ihnen nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 eingehenden Informationen mit den zuständigen Finanzmarktbehörden, den nationalen Wettbewerbsbehörden, den nationalen Steuerbehörden [...] sowie, **wenn diese noch nicht eingerichtet wurden, mit** anderen relevanten Behörden auf nationaler Ebene. Die nationale Regulierungsbehörde [...] konsultiert [...] die Agentur und die genannten **Behörden zu diesen Verfahren. Die Agentur gibt gegebenenfalls unverbindliche Leitlinien heraus, um die Einrichtung solcher Verfahren durch nationale Regulierungsbehörden zu erleichtern.**“

[c] Folgender Absatz [...] wird eingefügt:

„(2a) Die nationalen Regulierungsbehörden gewähren nur denjenigen Behörden Zugang zu den Verfahren nach Absatz 1a dieses Artikels, die Systeme eingerichtet haben, die es der nationalen Regulierungsbehörde ermöglichen, die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 zu erfüllen.“

[13] Artikel 12 wird wie folgt geändert:

[a] Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission, die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, die nationalen Steuerbehörden und Eurofisc, die nationalen Wettbewerbsbehörden, die ESMA und andere relevante Behörden gewährleisten Vertraulichkeit, Integrität und Schutz der Informationen, **die** bei ihnen gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 5 oder Artikel 10 **eingehen**, treffen Maßnahmen [...], um jeden Missbrauch solcher Informationen zu verhindern **und sorgen für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.**“

[b] Absatz 2 **Unterabsatz 1** erhält folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich des Artikels 17 kann die **Agentur** beschließen, Teile der Informationen, über die sie verfügt, öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt, dass keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktteilnehmer oder einzelne Transaktionen oder einzelne Handelsplätze offengelegt werden und dahin gehend auch keine Rückschlüsse gezogen werden können. **Die Agentur kann aggregierte** Informationen über organisierte Märkte, IIP und RRM gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen [...] veröffentlichen.“

[14] Artikel 13 wird wie folgt geändert:

[a] Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote und die in den Artikeln 4, 8, 9 und 15 festgelegten Verpflichtungen angewendet werden.

Die nationalen Regulierungsbehörden sind dafür zuständig, alle auf ihren nationalen Energiegroßhandelsmärkten vorgenommenen Handlungen zu untersuchen und diese Verordnung durchzusetzen, unabhängig davon, wo der **Marktteilnehmer, der diese Handlungen wahrnimmt, registriert oder zur Registrierung** gemäß Artikel 9 Absatz 1 **verpflichtet** ist.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationalen Regulierungsbehörden mit den für die Ausübung dieser Funktion notwendigen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet sind. Diese Befugnisse werden in verhältnismäßiger Weise ausgeübt.

Diese Befugnisse können

- a) direkt,
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder
- c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden ausgeübt werden.

Die nationalen Regulierungsbehörden können gegebenenfalls ihre Untersuchungsbefugnisse in Zusammenarbeit mit organisierten Märkten, Systemen zur Zusammenführung von Kaufs- und Verkaufsaufträgen (trade matching systems) oder den anderen in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d genannten Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen, ausüben.“

[b] Folgende Absätze [...] werden angefügt:

„(3) Um Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu bekämpfen, die Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden zu unterstützen und zu ergänzen und zu einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, kann die Agentur in Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse und gemäß den Artikeln 13a und 13b Untersuchungen durchführen.

(3a) Rechtzeitig vor der Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 3 im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem die Handlungen erfolgen, von denen die Agentur vernünftigerweise vermutet, dass sie gegen diese Verordnung verstoßen, unterrichtet die Agentur die nationale Regulierungsbehörde und andere betroffene Behörden dieses Mitgliedstaats. Die Agentur kann ihre Befugnisse in diesem Gebiet ausüben, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde erhebt Einwände dagegen, weil

- a) sie eine Untersuchung zu denselben Sachverhalten förmlich eingeleitet hat oder durchführt oder**
- b) eine Untersuchung zu denselben Sachverhalten durchgeführt hat und festgestellt hat, dass ein Verstoß vorliegt oder nicht.**

Die nationale Regulierungsbehörde setzt die Agentur von ihren Einwänden binnen drei Monaten in Kenntnis. In diesen Fällen arbeitet die nationale Regulierungsbehörde mit der Agentur zusammen, und zwar auch, indem sie ihr Informationen und Erkenntnisse mitteilt, die für die Agentur zur Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Absatz 3 in anderen davon betroffenen Gebieten von Bedeutung sind.

(4) Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 5 festgelegten Verbote [...] angewendet werden, wenn

- a) Handlungen im Zusammenhang mit Energiegroßhandelsprodukten zur Lieferung in mindestens drei Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder wurden oder
- b) im Zusammenhang mit zur Lieferung in mindestens zwei Mitgliedstaaten bestimmten Energiegroßhandelsprodukten Handlungen vorgenommen werden oder vorgenommen wurden und mindestens eine der natürlichen oder juristischen Personen, die diese Handlungen vornehmen oder vorgenommen haben, **in einem anderen Mitgliedstaat oder** einem Drittland ansässig oder niedergelassen **und zur Registrierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet ist**; oder
- c) die zuständige nationale Regulierungsbehörde unbeschadet der in Artikel 16 Absatz 5 genannten Ausnahmen nicht [...] die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um **in Fällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen** dem in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b genannten Ersuchen der Agentur nachzukommen [...]. [...]
- d) **[...] Unbeschadet des Absatzes 3a ersucht die zuständige nationale Regulierungsbehörde die Agentur, ihre Befugnisse in Bezug auf Handlungen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen auszuüben.**

(4a) Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 erfüllt werden, wenn die relevanten Informationen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 dieser Verordnung die Preise von Energiegroßhandelsprodukten, die in mindestens drei Mitgliedstaaten geliefert werden sollen, erheblich beeinflussen dürften.

(4b) Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die in Artikel 8 festgelegten Verpflichtungen angewendet werden, wenn

a) sich ein mutmaßlicher Verstoß auf die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten durch die Agentur gemäß Artikel 7 in mindestens drei Mitgliedstaaten auswirkt oder

b) sich ein mutmaßlicher Verstoß auf den Austausch von Informationen gemäß Artikel 10 in mindestens drei Mitgliedstaaten auswirkt.

(5) Die Agentur kann ihre Befugnisse ausüben, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 15 erfüllt werden, wenn die Personen beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten zur Lieferung in mindestens drei Mitgliedstaaten arrangieren oder ausführen.

(6) [...]

(7) Nach Abschluss ihrer Maßnahmen zur Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Absätzen 4, **4a, 4b und 5** erstellt die Agentur einen **Untersuchungsbericht mit den Erkenntnissen der Agentur**. **Der Untersuchungsbericht umfasst auch alle den Erkenntnissen zugrunde liegenden Belege.** Gelangt die Agentur **in dem Untersuchungsbericht** zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, so unterrichtet sie die nationalen Regulierungsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend und fordert diese auf, **die notwendigen Maßnahmen, gegebenenfalls auch** gemäß Artikel 18 **zu ergreifen**. **In dem Untersuchungsbericht** kann die Agentur **zudem** den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden bestimmte Folgemaßnahmen empfehlen und erforderlichenfalls die Kommission unterrichten. **Binnen drei Monaten nach Eingang des Untersuchungsberichts teilen die betreffenden Regulierungsbehörden der Agentur und gegebenenfalls der Kommission mit, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht getroffen werden müssen.**“

[15] Folgende Artikel [...] werden eingefügt:

„Artikel 13a

Inspektionen vor Ort durch die Agentur

- (1) Die Agentur arbeitet bei der Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen vor Ort eng mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zusammen **und stimmt sich mit diesen ab.**

- (2) Um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 13 Absätze 4, 4a, 4b und 5 nachzukommen, kann die Agentur alle erforderlichen Inspektionen vor Ort in den Räumlichkeiten der Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, durchführen, in denen möglicherweise Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Inspektion dies erfordern, kann die Agentur die Inspektion vor Ort [...] durchführen, ohne sie den Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, vorher anzukündigen.
- (3) Die Bediensteten der Agentur und sonstigen durch die Agentur zur Durchführung einer Inspektion vor Ort ermächtigten Personen sind in dem für die Inspektion erforderlichen Maße befugt,
- a) die betreffenden Räumlichkeiten der Personen, die Gegenstand eines gemäß Absatz 6 gefassten Untersuchungsbeschlusses der Agentur sind, zu betreten,
 - b) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen,
 - c) Kopien oder Auszüge gleich in welcher Form aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen oder zu verlangen,
 - d) betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer der Inspektion in dem hierfür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln. Die Dauer der Versiegelung darf 72 Stunden nur in entsprechend begründeten Fällen überschreiten,
 - e) von allen Vertretern oder Beschäftigten der Personen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Inspektion in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.

- (3a) Im Falle des begründeten Verdachts, dass mit dem Gegenstand einer Inspektion im Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen, die als Beweismittel für einen Verstoß gegen die vorliegende Verordnung von Bedeutung sein können, in Privaträumen von Direktoren, Geschäftsführern und anderen Mitarbeitern von Unternehmen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, verwahrt werden, kann die Agentur aufgrund eines Beschlusses eine Inspektion dieser Privaträume vornehmen. In diesen Fällen ist in dem Beschluss gemäß Absatz 6 auch angegeben, aus welchen Gründen die Agentur zu dem Schluss gelangt ist, dass ein Verdacht im Sinne von Satz 1 besteht.**
- (4) [...]
- (5) Die Bediensteten der Agentur und die sonstigen von ihr zur Durchführung einer Inspektion vor Ort ermächtigten Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Inspektion angegeben sind.
- (6) Die in diesem Artikel genannten Personen müssen sich den durch einen Beschluss der Agentur angeordneten Inspektionen vor Ort unterziehen. In dem Beschluss wird Folgendes angegeben: Gegenstand, Zweck und Zeitpunkt des Beginns der Untersuchung, die nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/942 möglichen Rechtsbehelfe sowie das Recht, den Beschluss durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen. Die Agentur konsultiert die nationale Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt werden soll, bevor sie eine solche Entscheidung trifft.

- (7) Auf Antrag der Agentur unterstützen Bedienstete der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion vorgenommen werden soll, sowie von dieser Behörde entsprechend ermächtigte oder bestellte Personen die Beamten der Agentur und die sonstigen von ihr bevollmächtigten Personen aktiv. Sie verfügen hierzu über die in diesem Artikel genannten Befugnisse. Die Bediensteten der nationalen Regulierungsbehörde können auf Antrag auch an der Inspektion vor Ort teilnehmen.
- (8) Stellen die Bediensteten der Agentur oder die von ihr ermächtigten oder bestellten Personen fest, dass sich eine Person einer nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Inspektion widersetzt, gewährt die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats ihnen oder anderen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde die erforderliche Unterstützung, damit die Inspektion vor Ort durchgeführt werden kann.
- (9) Setzt die Inspektion vor Ort gemäß Absatz 1 oder die Unterstützung gemäß den Absätzen 7 und 8 nach geltendem nationalen Recht eine gerichtliche Genehmigung voraus, so beantragt die Agentur auch eine solche Genehmigung. Die Agentur kann die Genehmigung auch vorsorglich beantragen. **In den in Absatz 3a genannten Fällen darf eine Inspektion vor Ort nur mit vorheriger gerichtlicher Genehmigung durchgeführt werden.**
- (10) Beantragt die Agentur eine Genehmigung gemäß Absatz 9, so überprüft das nationale Gericht,
- a) ob die Entscheidung der Agentur echt ist und
 - b) ob die zu ergreifenden Maßnahmen verhältnismäßig und nicht willkürlich oder im Hinblick auf den Gegenstand der Inspektion unverhältnismäßig sind.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b kann das nationale Gericht die Agentur um detaillierte Erläuterungen ersuchen, insbesondere in Bezug auf die Gründe für den Verdacht der Agentur, dass ein Verstoß gemäß Artikel 13 Absatz 3 vorliegt, sowie in Bezug auf die Schwere des mutmaßlichen Verstoßes und die Art der Beteiligung der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist. Abweichend von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 unterliegt der Beschluss der Agentur ausschließlich der Überprüfung durch den Gerichtshof.

Artikel 13b

Informationersuchen

- (1) Jede **natürliche oder juristische** Person stellt der Agentur auf deren Ersuchen die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen **gemäß Artikel 13 Absätze 4, 4a, 4b und 5** benötigt. In ihrem Ersuchen macht die Agentur folgende Angaben:
- a) Sie nimmt auf diesen Artikel als Rechtsgrundlage für das Ersuchen Bezug;
 - b) sie nennt den Zweck des Ersuchens;
 - c) sie gibt an, welche Informationen in welchem Datenformat erforderlich sind;
 - d) sie legt, entsprechend dem Ersuchen, die Frist fest, innerhalb deren die Informationen vorzulegen sind;
 - e) sie informiert die Person darüber, dass die Antwort auf das Auskunftersuchen nicht unrichtig oder irreführend sein darf.

- (2) Die Agentur hat die Befugnis, Entscheidungen zum Zweck von Auskunftersuchen gemäß Unterabsatz 1 zu treffen. In einer solchen Entscheidung weist die Agentur zusätzlich zu den Anforderungen in Absatz 1 auf das Recht hin, gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942 vor dem Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde gegen die Entscheidung einzulegen und sie durch den Gerichtshof überprüfen zu lassen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen oder ihre Vertreter stellen die angeforderten Informationen zur Verfügung. Die Personen tragen die volle Verantwortung dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und nicht irreführend sind.
- (4) Stellen die Bediensteten der Agentur oder die von ihr ermächtigten oder bestellten Personen fest, dass sich eine Person weigert, die angeforderten Informationen bereitzustellen, so gewährt die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats **der Agentur** oder anderen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden, auch durch Verhängung von **Geldbußen** gemäß dem geltenden nationalen Recht, die erforderliche Unterstützung, damit die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 3 sichergestellt ist.
- (5) Stellen die Bediensteten der Agentur sowie die von ihr ermächtigten oder bestellten Personen fest, dass sich eine Person weigert, die angeforderten Informationen bereitzustellen, so kann die Agentur Schlussfolgerungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ziehen.
- (6) Die Agentur übermittelt den nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich eine Kopie des Ersuchens gemäß Absatz 1 oder der Entscheidung gemäß Absatz 2.

Artikel 13c

Verfahrensgarantien

- (1) Die Agentur führt Inspektionen und **Befragungen** vor Ort durch und fordert Informationen unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrensgarantien der **Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind**, an; dazu zählen
- a) das Recht, sich nicht selbst zu belasten;
 - b) das Recht auf Unterstützung durch eine Person ihrer Wahl;
 - c) das Recht, eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats zu verwenden, in dem die Inspektion vor Ort stattfindet;
 - d) das Recht, **vor Annahme des Untersuchungsberichts gemäß Artikel 13 Absatz 7** zu den sie betreffenden Sachverhalten Stellung zu nehmen; **In der Aufforderung zur Stellungnahme ist auch eine Zusammenfassung der Angaben zu der betreffenden Person enthalten und eine Frist für die Stellungnahme angegeben. In entsprechend begründeten Fällen, in denen dies zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Inspektion oder einer laufenden oder künftigen behördlichen oder strafrechtlichen Untersuchung durch eine nationale Behörde nötig ist, kann die Agentur entscheiden, die Aufforderung zur Stellungnahme zu verschieben;**
 - e) das Recht, eine Kopie des Befragungsprotokolls zu erhalten und es entweder zu genehmigen oder Anmerkungen hinzuzufügen.
- (2) Die Agentur holt Beweise für und gegen **die Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind**, ein, führt Inspektionen vor Ort durch und fordert Informationen objektiv, unparteiisch und im Einklang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung an.
- (3) Die Agentur achtet bei der Durchführung von Inspektionen **und Befragungen** vor Ort und bei der Einholung von Informationen uneingeschränkt die geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Vertraulichkeit und den Datenschutz.

Artikel 13d

Gegenseitige Amtshilfe

- (1) Um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen **gemäß Artikel 13 sowie den Artikeln 13a bis 13c** zu gewährleisten, unterstützen die nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur einander **im Zuge einer Untersuchung**.“

[15] Artikel 15 wird wie folgt geändert:

„Artikel 15

Verpflichtungen für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen

1. Personen, die beruflich Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten arrangieren [...], informieren unverzüglich die Agentur sowie die zuständige nationale Regulierungsbehörde, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass ein Handelsauftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 verstoßen könnte.
2. **Personen, die beruflich Transaktionen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ausführen und somit gleichzeitig Transaktionen mit Energiegroßhandelsprodukten ausführen, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, und die den begründeten Verdacht haben, dass ein Handelsauftrag oder eine Transaktion einschließlich deren Stornierung oder Änderung gegen die Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 verstoßen könnte, setzen die Agentur sowie die zuständige nationale Regulierungsbehörde davon unverzüglich in Kenntnis.**
- (3) **Die in den Absätzen 1 und 2 genannten** Personen [...] müssen wirksame Vorkehrungen und Verfahren einführen und beibehalten, mit denen
 - a) **potenzielle** Verstöße gegen die Artikel 3, 4 oder 5 festgestellt werden können;
 - b) gewährleistet werden kann, dass ihre Mitarbeiter, die Überwachungstätigkeiten gemäß diesem Artikel ausüben, keinerlei Interessenkonflikten unterliegen und unabhängig handeln.“

[16] Artikel 16 wird wie folgt geändert:

[a] Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die nationalen Regulierungsbehörden, die zuständigen Finanzbehörden, die nationale Wettbewerbsbehörde sowie die nationale Steuerbehörde in einem Mitgliedstaat können angemessene Formen der Zusammenarbeit einrichten, damit wirksame und effiziente Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen gewährleistet werden und ein Beitrag zu einem kohärenten und einheitlichen Ansatz bei Untersuchungen und Gerichtsverfahren und zur Durchsetzung dieser Verordnung und einschlägiger Finanz- und Wettbewerbsvorschriften geleistet wird.“

[b] In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

„[...] Vor Erlass einer endgültigen Entscheidung über einen Verstoß gegen diese Verordnung **können** die nationalen Regulierungsbehörden die Agentur unterrichten und [...] ihr eine Zusammenfassung des Falls und die erwogene Entscheidung übermitteln. **Nach dem Erlass einer Entscheidung über einen Verstoß gegen diese Verordnung übermittelt die nationale Regulierungsbehörde der Agentur diese Entscheidung unter Angabe des Zeitpunkts, der Namen der von den Sanktion betroffenen Personen, des Artikels der Verordnung, gegen den verstoßen wurde, und der verhängten Sanktion. Dabei teilt die nationale Regulierungsbehörde der Agentur mit, welche Informationen sie im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 öffentlich bekannt gegeben hat, und unterrichtet die Agentur umgehend über etwaige Änderungen an diesen Informationen.** Die Agentur führt eine öffentliche Liste **der Informationen, die die nationalen Regulierungsbehörden im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 öffentlich bekannt gegeben haben.**“ [...];

[c] In Absatz 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Agentur und die nationalen Regulierungsbehörden unterrichten die zuständigen nationalen Steuerbehörden und Eurofisc, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass auf dem Energiegroßhandelsmarkt Handlungen vorgenommen werden oder wurden, die einen Steuerbetrug darstellen könnten.“

[16] Die folgenden Artikel [...] werden eingefügt:

„Artikel 16a

Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten **zwischen den nationalen Regulierungsbehörden**

- (1) Die nationalen Regulierungsbehörden können – mit Zustimmung der Bevollmächtigten – Aufgaben und Zuständigkeiten vorbehaltlich der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen an andere nationale Regulierungsbehörden delegieren. Die Mitgliedstaaten können spezielle Regelungen für die Delegation von Zuständigkeiten festlegen, die erfüllt werden müssen, bevor ihre nationalen Regulierungsbehörden solche Übertragungsvereinbarungen schließen, und sie können den Umfang der Delegation auf das für die wirksame Beaufsichtigung von Marktteilnehmern oder Gruppen erforderliche Maß begrenzen.
- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden unterrichten die Agentur über die von ihnen beabsichtigten Übertragungsvereinbarungen. Sie setzen diese Vereinbarungen frühestens einen Monat nach Unterrichtung der Agentur in Kraft.
- (3) Die Agentur kann innerhalb eines Monats nach ihrer Unterrichtung zu der beabsichtigten Übertragung Stellung nehmen.
- (4) Um eine angemessene Unterrichtung aller Betroffenen zu gewährleisten, werden alle von den nationalen Regulierungsbehörden geschlossenen Übertragungsvereinbarungen von der Agentur in geeigneter Weise veröffentlicht.

Artikel 16b

Leitlinien und Empfehlungen

- (1) Um innerhalb der Union kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, gibt die Agentur **unverbindliche** Leitlinien und Empfehlungen für alle nationalen Regulierungsbehörden oder alle Marktteilnehmer heraus und richtet Empfehlungen über die Anwendung der Artikel 4a, 8 und 9a an eine oder mehrere zuständige Regulierungsbehörden oder einen oder mehrere Marktteilnehmer.
- (2) Die Agentur führt gegebenenfalls öffentliche Konsultationen zu den Leitlinien und Empfehlungen, die sie herausgibt, durch und analysiert die mit der Herausgabe dieser Leitlinien und Empfehlungen verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte. Diese Konsultationen und Analysen müssen verhältnismäßig gegenüber Umfang, Art und Folgen der Leitlinien oder Empfehlungen sein.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden und die Marktteilnehmer **tragen** diesen Leitlinien und Empfehlungen **gebührend Rechnung**. [...]

[...]

[...]

- (4)** Die Agentur nimmt die von ihr herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen in den in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2019/942 genannten Bericht auf.“

[18] Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vertrauliche Informationen, die die in Absatz 2 genannten Personen im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten erhalten, dürfen an keine andere Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form, sodass die einzelnen Marktteilnehmer nicht zu erkennen sind; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht, andere Bestimmungen dieser Verordnung oder andere einschlägige Unionsvorschriften fallen.“

[19] Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Sanktionen

„(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein und der Art, Dauer und Schwere der Verstöße, dem Schaden für die Verbraucher und den potenziellen Gewinnen infolge des Handels aufgrund von Insider-Informationen und Marktmanipulation Rechnung tragen.

Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Sanktionen und **unbeschadet** der Aufsichtsbefugnisse der nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 13 sehen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, im Zusammenhang mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Verstößen gegen diese Verordnung geeignete **Bußgelder** und andere Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Agentur diese Bestimmungen in detaillierter Form mit und unterrichten sie unverzüglich über anschließende diesbezügliche Änderungen.

Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Bußgelder vor, so kann dieser Artikel so angewandt werden, dass das Bußgeldverfahren von der zuständigen Behörde eingeleitet und die Strafe von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsmittel wirksam sind und die gleiche Wirkung wie von zuständigen Behörden verhängte Bußgelder haben. In jedem Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten] über die nach diesem Absatz erlassenen Rechtsvorschriften sowie unverzüglich über alle anschließenden Änderungsvorschriften oder diesbezüglichen Änderungen.

[...]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Grundsatz „ne bis in idem“ sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden befugt sind, bei Verstößen gegen diese Verordnung zumindest die folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) Erlass eines Beschlusses, mit dem die Person aufgefordert wird, den Verstoß zu beenden;
- b) Einzug der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- c) Herausgabe öffentlicher Warnungen oder Mitteilungen;

- d) Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von Zwangsgeldern;
- e) Erlass eines Beschlusses über die Verhängung von **Bußgeldern**.

Für juristische Personen beträgt das **Bußgeld** mindestens

- i) 15 % des Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 5;
- ii) 2 % des Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 4 und 15;
- iii) 1 % des Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr bei Verstößen gegen die Artikel 8 und 9.

Für juristische Personen beträgt das **Bußgeld** mindestens

- i) 5 000 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 5;
- ii) 1 000 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 4 und 15;
- iii) 500 000 EUR bei Verstößen gegen die Artikel 8 und 9.

Unbeschadet Buchstabe e darf der Betrag der Geldbuße 20 % des Umsatzes der betroffenen juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Bei natürlichen Personen darf der Betrag der Geldbuße 20 % der Jahreseinnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten. Hat die Person direkt oder indirekt einen finanziellen Gewinn aus dem Verstoß gezogen, so entspricht die Geldbuße mindestens diesem Gewinn.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationale Regulierungsbehörde Maßnahmen oder Sanktionen, die wegen Verstößen gegen diese Verordnung ergriffen bzw. verhängt werden, öffentlich bekannt geben kann, es sei denn, diese Bekanntgabe hätte einen unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten zur Folge.

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Festsetzung der Art und der Höhe der Bußgelder oder sonstiger Verwaltungsmaßnahmen allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen, darunter gegebenenfalls

- a) **Schwere und Dauer des Verstoßes;**
- b) **Verantwortungsgrad der für den Verstoß verantwortlichen Person;**
- c) **Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person, die sich beispielsweise von dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ableiten lässt;**
- d) **Höhe der von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;**
- e) **Ausmaß der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet des Erfordernisses, die Abschöpfung der von dieser Person erzielten Vermögensvorteile oder vermiedenen Verluste sicherzustellen;**
- f) **frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person und**
- g) **Maßnahmen, die von der für den Verstoß verantwortlichen Person ergriffen wurden, um eine Wiederholung des Verstoßes zu verhindern;**
- h) **Überschneidungen bei straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und Geldbußen gegen die verantwortliche Person für denselben Verstoß.**

(3b) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur Verhängung von Bußgeldern oder sonstigen Verwaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Unterabsatz 2 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse sowie die von ihnen verhängten Bußgelder und von ihnen getroffenen sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung wirksam und angemessen sind. Sie stimmen ihre Maßnahmen im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 ab, um bei grenzüberschreitenden Fällen etwaige Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Ausübung ihrer Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse sowie bei der Verhängung von Geldbußen zu vermeiden.“

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/942

Die Verordnung (EU) 2019/942 wird wie folgt geändert:

[...]

[2] In Artikel 12 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Untersuchungen gemäß den Artikeln 13, 13a, 13b und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durchführen und koordinieren.“

[2a] In Artikel 12 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) IIP und RRM gemäß den Artikeln 4a und 9a der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zulassen und beaufsichtigen.“

[3] Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von Informationen, die Marktteilnehmer oder in ihrem Namen meldende Stellen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt haben, und die Offenlegung von Insider-Informationen nach den Artikeln 4 und 4a der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sind Gebühren an **die Agentur** zu entrichten. Die Gebühren sind von registrierten Meldemechanismen und Plattformen für Insider-Informationen zu entrichten. Die Einnahmen aus diesen Gebühren können auch die Kosten **der Agentur** für die Ausübung der Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse gemäß den Artikeln 13, 13a, 13b und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 decken.“

[...]

[...]

[...]

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4a und 9a und Artikel 8 Absatz 1a gelten mit Wirkung von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Kommission die in diesen Artikeln genannten einschlägigen Durchführungsrechtsakte erlässt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
